

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik
(Ultraschallvereinbarung)
(Anlage 3 BMV-Ä)

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „*als zusammenhängender Kurs oder*“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe b) neu eingefügt; die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend:

„b) Die Kurstage und Module müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Die Zeit zwischen dem ersten und letzten Kurstag soll vier Wochen einschließlich der gegebenenfalls angrenzenden Wochenenden nicht überschreiten.“

2. In § 14 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c) 2. Spiegelstrich werden die Wörter „*und Angabe der Art des besuchten theoretischen Teils der Ultraschallkurse (Präsenzkurs, Onlinekurs oder Mischform)*“ angefügt.

3. Folgende **Protokollnotiz** wird angefügt:

„(4) Der theoretische Teil der Ultraschallkurse nach § 6 kann nach Ablauf der Regelung aus Protokollnotiz 3 für die Dauer von insgesamt 3 Jahren in Teilen oder gesamt unter folgenden Voraussetzungen als Onlinekurs abgehalten werden:

- a) Die Möglichkeit einer Interaktion zwischen Kursleiter und Kursteilnehmern ist durch eine geeignete Plattform und darüber angebotene Anwendungen (z.B. Fragefunktion für alle Teilnehmer) zu gewährleisten.*
- b) Die Teilnahme an allen Kursbestandteilen muss vom Kursleiter überprüfbar sein.*
- c) Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 30 je Kursleiter beschränkt.*

d) Der Onlinekurs erfolgt in sinnvoll in sich abgeschlossenen, themenbezogenen Blöcken.

Die Kassenärztliche Vereinigung dokumentiert die Art des besuchten theoretischen Teils der Ultraschallkurse (Präsenzkurs, Onlinekurs oder Mischform) und das Ergebnis des Kolloquiums (bestanden, nicht bestanden) gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c. Die Kassenärztlichen Vereinigungen informieren die Kassenärztliche Bundesvereinigung jeweils zum 30.04. des Folgejahres über den Nachweis der fachlichen Befähigungen nach § 6 im Rahmen der erteilten Genehmigungen wie folgt:

- a) Anzahl der bestandenen Kolloquien bei denen der Nachweis der fachlichen Befähigung bezüglich des theoretischen Kursteils aus Präsenzkursen stammt.
- b) Anzahl der nicht bestandenen Kolloquien bei denen der Nachweis der fachlichen Befähigung bezüglich des theoretischen Kursteils aus Präsenzkursen stammt.
- c) Anzahl der bestandenen Kolloquien bei denen der Nachweis der fachlichen Befähigung bezüglich des theoretischen Kursteils aus Präsenz- und Onlinekursen stammt.
- d) Anzahl der nicht bestandenen Kolloquien bei denen der Nachweis der fachlichen Befähigung bezüglich des theoretischen Kursteils aus Präsenz- und Onlinekursen stammt.
- e) Anzahl der bestandenen Kolloquien bei denen der Nachweis der fachlichen Befähigung bezüglich des theoretischen Kursteils aus Onlinekursen stammt.
- f) Anzahl der nicht bestandenen Kolloquien bei denen der Nachweis der fachlichen Befähigung bezüglich des theoretischen Kursteils aus Onlinekursen stammt.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt 6 Monate vor Ablauf der 3 Jahre kumuliert für alle Kassenärztlichen Vereinigungen die Informationen nach a) bis f) an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Anhand der übermittelten Informationen prüfen die Partner des Bundesmantelvertrags Ärzte ob bzw. in welcher Form die Regelung fortgeführt werden soll.“

4. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte Grundkurs werden die Wörter „aufeinander folgenden“ gestrichen.

- b) Der Hinweis „*Hinweis: Bei Grund- und Aufbaukursen können 3- und 4-Tageskurse in 2 Blöcke aufgeteilt werden. Abschlusskurse können als zusammenhängender Kurs oder in einzelnen Modulen durchgeführt werden*“ wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen in den Nummern 1 und 4 treten mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

Die Änderungen in den Nummern 2 und 3 treten unmittelbar nach Beendigung der pandemischen Lage in Kraft.

Berlin, den 19.04.2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin